



# DGUV

Fachbereich Feuerwehren,  
Hilfeleistungen, Brandschutz

Unfallkasse Baden-Württemberg

SG Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen

## Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung -



Detlef Garz  
Sachgebiet Feuerwehren und  
Hilfeleistungsorganisationen





- 1. Das Regelwerk der DGUV (UVVen, DAen, Regeln, Grundsätze, Informationen)**
- 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren**
- 3. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Hilfeleistungsorganisationen**
- 4. Hilfsmittel von einzelnen UV-T bzw. weitere**



# Das Regelwerk der DGUV

- Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung -

## 1. Das Regelwerk der DGUV (UVVen, DAen, Regeln, Informationen, Grundsätze)

- **Unfallverhütungsvorschriften (UVVen)**
  - Schutzziele, verbindliche Pflichten für Unternehmer und Versicherte
  - UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)
- **Durchführungsanweisungen (DA)**
  - erläutern
  - Beispiele
- **Regeln für Sicherheit und Gesundheit (BGR/GUV-R → DGUV R)**
  - konkretisieren
  - beachten = Schutzziel erreicht



**DGUV**

Fachbereich Feuerwehren,  
Hilfeleistungen, Brandschutz

SG Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

# 1. Das Regelwerk der DGUV (UVVen, DAen, Regeln, Informationen, Grundsätze)

- **Informationen (BGI/GUV-I → DGUV I)**  
- Hinweise, Empfehlungen
- **Grundsätze (BGG/GUV-G → DGUV G)**  
- Maßstäbe für bestimmte Verfahrensfragen



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

Satzfahne 3

 **DGUV**  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

8663

BGI/GUV-I 8663



Information

**Leitfaden zur Erstellung  
einer Gefährdungsbeurteilung  
im Feuerwehrdienst**

August 2012

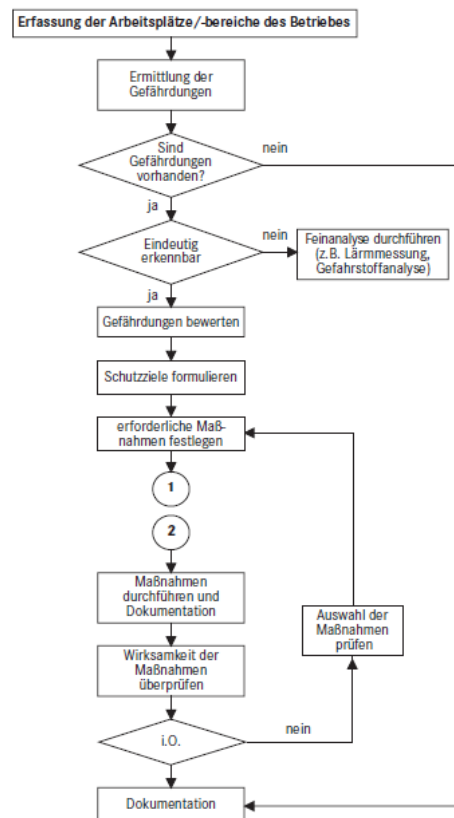


## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren



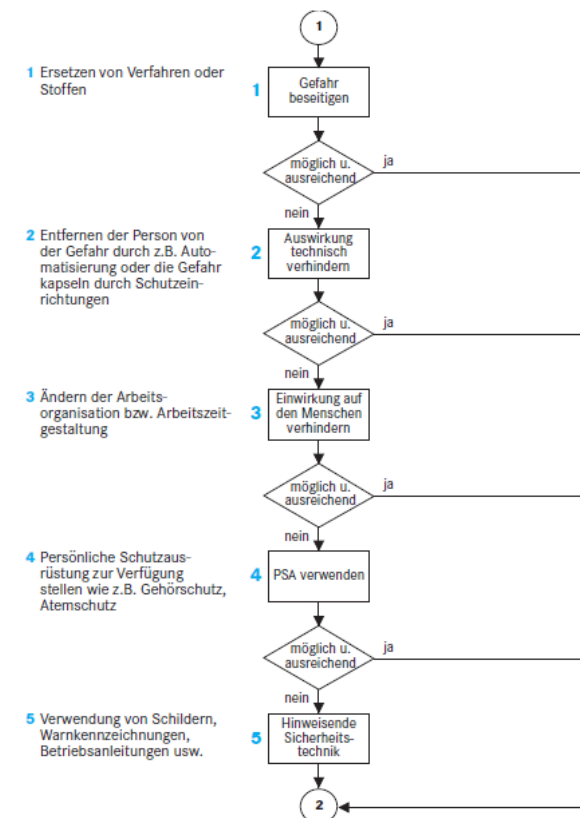
## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

Ablaufschema: Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz



19

Rangfolge von Maßnahmen



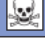










20



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

### Übersicht über Gefährdungsgruppen

1. Mechanische Gefährdungen		1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	1.3 bewegte Transport- mittel, bewegte Arbeitsmittel	1.4 unkontrolliert bewegte Teile	1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	1.6 Absturz		
2. Elektrische Gefährdungen		2.1 elektrischer Schlag	2.2 Lichtbögen	2.3 elektrostatische Aufladungen					
3. Gefahrstoffe		3.1 Gase	3.2 Dämpfe	3.3 Aerosole (z. B. Stäube, Rauche, Nebel)	3.4 Flüssigkeiten	3.5 Feststoffe			
4. Biologische Gefährdungen		4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)	4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen						
5. Brand- und Explo- sionsgefährdungen		5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	5.2 explosionsfähige Atmosphäre	5.3 Explosivstoffe					
6. Thermische Gefährdungen		6.1 heiße Medien/ Oberflächen	6.2 kalte Medien/ Oberflächen						
7. Gefährdungen durch spezielle physika- ische Einwirkungen		7.1 Lärm	7.2 Ultraschall, Infraschall	7.3 Ganzkörpervibrationen	7.4 Hand-Arm- Vibrationen	7.5 nicht ionisierende Strahlung (z. B. UV-, IR-, Laserstrahlung)	7.6 ionisierende Strah- lung (z. B. Röntgen-, Gamma-, Teilchen- strahlung)	7.7 elektromagnetische Felder	7.8 Unter- oder Über- druck
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungs- bedingungen		8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte)	8.2 Beleuchtung, Licht	8.3 Ertrinken					
9. Physische Belastungen		9.1 schwere dynamische Arbeit	9.2 einseitige dynamische Arbeit	9.3 Haltungsarbeit/ Haltearbeit	9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit				
10. Psychische Faktoren		10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe	10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation	10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen	10.4 ungenügend gestal- tete Arbeitsplatz- und Arbeitsumge- bungsbedingungen				
11. Sonstige Gefährdungen		11.1 durch Menschen	11.2 durch Tiere	11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte					

## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

### Gefährdungs-Check

Gefährdungsfaktoren	Fragen zur Ermittlung des Gefährdungsfaktors und Hinweise zu Maßnahmen	ausgewählte Bezugsquellen
Hinweise		

#### 1. Mechanische Gefährdungen

<b>1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Quetschstellen</li> <li>- Scherstellen</li> <li>- Stoßstellen</li> <li>- Schneidstellen</li> <li>- Stichstellen</li> <li>- Einzugstellen</li> <li>- Fangstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind die Gefahrstellen durch Schutzeinrichtungen gesichert?</li> <li>- Sind die Sicherheitsabstände eingehalten?</li> <li>- Sind vorhandene oder entstehende Gefahrstellen erkennbar?</li> <li>- Sind die vorhandenen mechanischen bzw. elektrischen Verriegelungen aktiv?</li> <li>- Wird verhindert, dass Schutzeinrichtungen umgangen oder außer Betrieb gesetzt werden?</li> <li>- Wird das Entstehen von Gefahrstellen in besonderen Situationen oder Betriebszuständen (z.B. bei Reinigung, Störungsbeseitigung, Werkzeugwechsel) verhindert?</li> </ul>	Anh. 1, 2 BetrSichV, TRBS 2111-1, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, BGR 500, DIN EN ISO 12 100, DIN EN 349, DIN EN 574, DIN EN 953, DIN EN 981, DIN EN 999, DIN EN 1010, DIN EN 1037, DIN EN 1050, DIN EN 1088, DIN EN ISO 13 849-1, DIN EN ISO 13 857, DIN EN 60 204-1, DIN EN 61 496-1, DIN 4844-1
<b>1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ecken, Kanten</li> <li>- Spitzen, Schneiden</li> <li>- Rauigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist der Kontakt zu scharfkantigen, spitzen oder rauen Teilen verhindert (durch Nutzung technischer Hilfsmittel, trennende Schutzeinrichtungen, ausreichende Bewegungsräume am Arbeitsplatz, ausreichende Wahrnehmbarkeit, PSA)?</li> <li>- Bestehen lichtdurchlässige Flächen von Türen aus bruchsicherem Werkstoff?</li> </ul>	Anh. 1, 2 BetrSichV, TRBS 2111-3, Anh. Nr. 1.7 ArbStattV, ASR 8/4, ASR A1.7, § 2 9.GPSGV, BGV A 1, BGR 195



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung



GUV-Information

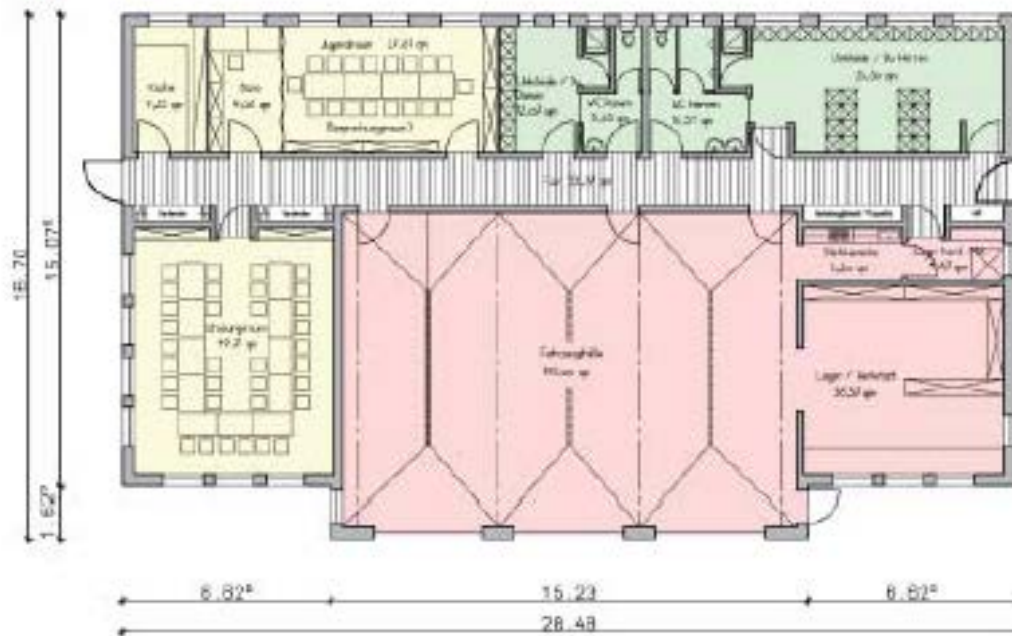
### Sicherheit im Feuerwehrhaus

Sicherheitsgerechtes Planen, Gestalten und Betreiben



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

Stützpunkfeuerwehr



59

## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

### Anhang 2 Checkliste Feuerwehrhäuser Arbeitsgrundlage für die Träger des Brandschutzes

Die Überprüfung wurde durchgeführt am _____ im Beisein von:	
Name _____	Funktion _____
_____	_____
_____	_____
<b>Allgemeine Angaben:</b>	
Gerätehaus der Feuerwehr: _____	
Amt, Gemeinde, Stadt: _____	
Baujahr des Gerätehauses: _____	Zahl der Stellplätze: _____
Eigentumsform <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gepachtet <input type="checkbox"/> Gemeinde/Amt	
<b>Ausstattung:</b>	
● Sanitäreinrichtungen <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
● Schulungsraum <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> wird benötigt	
● Heizung <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
Art der Heizung _____	
● Baukörper: _____	Isolierung: _____ Zustand: _____
- Außenwände <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
- Dach <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
● Fenster: <input type="checkbox"/> doppelt verglast <input type="checkbox"/> einfach verglast	Zustand: _____
<b>Ergebnis der Überprüfung:</b>	
<input type="radio"/> es wurden keine Mängel festgestellt	
<input type="checkbox"/> festgestellte leichte Mängel sind mit einfachen Maßnahmen zu beseitigen, Maßnahmen einleiten	
<input type="checkbox"/> zur Beseitigung der Mängel sind besondere Maßnahmen und Mitwirkung des Kostenträgers erforderlich	
Kenntnis genommen: _____	
_____	_____
Datum	Name

Gravierender Mangel, daher unverzüglich reagieren

Mangel, Maßnahmen einleiten

67



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren



8651

BGI/GUV-I 8651



Information

**Sicherheit im Feuerwehrdienst**

Arbeitshilfen für Sicherheit  
und Gesundheitsschutz

Januar 2006 aktualisierte Fassung Juli 2011



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

### Gliederung:

- Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein selbstständiger Zweig der Sozialversicherung. Weitere Zweige sind die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- Der Abschluss privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

### Unfallversicherungsträger:

- Die Freiwilligen Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- Zuständig für sie sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Regional unterschiedlich können dies Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen oder die Feuerwehr-Unfallkasse sein.
- Werkfeuerwehren sind bei der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.
- Feuerwehrbeamte sind über ihren Dienstherren gegen Dienstunfälle abgesichert.

### Versicherte Personen:

- Unfallversichert kraft Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII die im Feuerwehrdienst Tätigen und die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden.

- Werkfeuerwehren sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigte versichert. Gleiches gilt auch für nichtverbeamtete Beschäftigte bei der Feuerwehr. Für Feuerwehrbeamte gilt das Beamtengesetz des jeweiligen Landes.

### Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten:

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit (Feuerwehrdienst) erleidet.
- Als Wegeunfälle gelten Unfälle auf einem mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Stätte der versicherten Tätigkeit.
- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.

### Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Sicherstellung der Ersten Hilfe, z.B. durch Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, Überwachung, Beratung und Schulung.
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten, z.B. durch Heilbehandlung und Berufshilfe.
- Entschädigung durch Geldleistungen, z.B. durch Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit, Übergangsgeld während der Berufshilfe, Verletztenrente und Leistungen im Todesfall.

## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

### C29 Sicherer Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben

Einsätze im Bereich von Baugruben und Gräben haben nur einen geringen Anteil an der Summe aller technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren. Sind Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen allerdings erforderlich, geschieht dies in der Regel im Bereich eingestürzter oder nicht standsticher Baugruben- oder Grabenwände.

Diese Arbeitshilfe erläutert wichtige Regeln für den sicheren Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben.



Das unmittelbar an der Baugrube aufgestellte Einsatzfahrzeug bildet eine unnötige und gefährliche Auflast für die Böschungskante.

C

29

#### Unfallbeispiel:

- Bei Bergungsarbeiten in einem Rohrleitungsgraben von nachrutschenden Erdmassen teilweise verschüttet worden.

#### Gefährdungen:

Gefährdungen beim Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben entstehen insbesondere durch

- **Erdmassen und nicht standstichere Baugruben- und Grabenwände, wenn**
  - Einsatzkräfte durch einbrechende oder nachrutschende Erdmassen verschüttet oder eingequetscht werden können,
  - mangelhaft verbaute Erdwände einstürzen können,
  - durch einstürzende Baugruben- und Grabenwände benachbarte Gebäude und erdverlegte Leitungen beschädigt werden können,
- **das Einsatzumfeld, wenn**
  - gefährdete Erdwände durch Einsatzfahrzeuge, Einsatzkräfte oder Einsatzmaßnahmen zusätzlich belastet oder erschüttert werden, an Einsatzstellen durch Bodenunebenheiten, Gräben, Böschungen oder herumliegende Einsatzmittel die Trittsicherheit beeinträchtigt ist,
  - bei schlechter Sicht die Einsatzstellenbeleuchtung unzureichend ist.

#### Schutzziel:

- Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist.



#### Weitere Informationen:

- UW „Feuerwehren“ (GUV-V C53)
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“



Schwer zugängliche Einsatzstelle. Der Zugang in dem engen Arbeitsraum der verbauten Baugrube ist nur mittels Leitern möglich.

## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

### Sicherer Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben – Grundregeln zur Einsatzvorbereitung

1. Bei Einsätzen im Bereich von Baugruben und Gräben Fachpersonal hinzuziehen, z.B. anwesende Fachkräfte aus Bauunternehmen.
2. Einsatzmaßnahmen erst durchführen, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen den Einsturz von Erdwänden und nachrutschende Erdmassen getroffen wurden, z.B. Verbauen, Böschchen, Grabenverbaugeräte ...
3. Für Abstützungen oder Notverbaue auch die auf der Baustelle vorhandenen Mittel einsetzen, z.B. Steifen und Holzbohlen. Mit den auf den Rüstwagen vorhandenen Einsatzmitteln der Feuerwehr lassen sich nur sehr beschränkte und in der Regel zeitaufwändige Maßnahmen treffen.
4. Zusätzliche Belastung oder Erschütterung gefährdeter Erdwände vermeiden.
5. Feuerwehrfahrzeuge nur mit ausreichendem Abstand zu Baugruben- oder Grabenkanten abstellen. Auch in Bereichen standsicherer Erdwände nicht dichter als 2 m an Kanten heranfahren. Schutzstreifen von mindestens 60 cm Breite anlegen.
6. Verbleibende Gefahrenbereiche im Einsatzumfeld kenntlich machen oder absperren, z.B. nicht gesicherte Erdwände.
7. Einsatzkräfte, die in Baugruben oder Gräben tätig sind, dürfen nicht durch hineinfallende Einsatzmittel, Baumaterialien oder Bodenaushub gefährdet werden. Ggfs. Absturzsicherung betreiben.
8. In Baugruben und Gräben nicht hineinspringen. Sichere Zugänge z.B. durch standsicher aufgestellte Leitern herstellen.
9. Breite Gräben nicht überspringen. Wenn erforderlich, ausreichend breite Übergänge herstellen.
10. Einsatzstellen bei schlechter Sicht ausleuchten. Auf Baustellen ist immer mit Bodenebenenheiten oder ungeordneter Materiallagerung zu rechnen.



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

Satzfahne 2



8662

BGI/GUV-I 8662



Information

**Feuerwehrsutckleidung –  
Tipps für Beschaffer  
und Benutzer**

August 2012

## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

32

Satzlinie 2

Leistungsmerkmal (aus der DIN EN 469)	Anforderung nach DIN EN 469:2007 (Welche Ergebnisse verlangt die Norm?)	Stand der Technik (HuPF) (Was sollte sinnvollerweise erfüllt werden?)	Hintergrund für höhere Anforderungen gemäß HuPF
6.15 Beflammung der vollständigen Bekleidung	Optional Beflammung von 3 Garnituren nach Wäsche auf einer speziellen Prüfpuppe. Keine Grenzwerte benannt.	Verpflichtender Test, Durchführung wie in EN 469 beschrieben, Beurteilung: <b>Überjacke:</b> In dem von der Überjacke abgedeckten Bereich dürfen 10 Sensorfelder Verbrennungen 2. Grades und ein Sensorfeld Verbrennungen 3. Grades aufweisen. <b>Überhose:</b> In dem von der Überhose abgedeckten Bereich dürfen maximal 3 Sensorfelder Verbrennungen 2. Grades aufweisen. Es darf keine Verbrennung 3. Grades auftreten.	Die Beflammung der vollständigen Bekleidung gibt Aufschluss darüber, ob die verarbeiteten Materialien, Schnitt, Ausführung und Passform in der Kombination einen ausreichenden Schutz bieten. Nicht ausreichende Isolation, Konstruktionsmängel und starker Schrumpf bei der Beflammung können nur im Rahmen dieser Prüfung umfassen beurteilt werden.
7. Kennzeichnung	EN 469	EN 469, weitere trägerspezifische Kennzeichnungen und Eigentumskennzeichnung	
8. Information des Herstellers	EN 469/EN 340	EN 469/EN 340	
Antistatische Eigenschaften	Keine Anforderung	Die Leistungsanforderungen der DIN EN 1149-5 zu den elektrostatischen Eigenschaften von Material und Konstruktion der Kleidung können geprüft werden.	Der Einsatz der Feuerwehr kann den Einsatz elektrostatisch ableitender Bekleidung erforderlich machen. In der Regel wird die elektrostatische Ableitung über das Schuhwerk in ausreichendem Maß erfolgen.
Ölabweisende Ausrüstung	Keine Anforderung	DIN EN ISO 14 419, im Neuzustand mindestens Note 5; nach 5 Wäschen bei mind. 60°C oder ausgewiesenem Waschverfahren mindestens Note 4, nach 5 Chemischreinigungen mindestens Note 3	Siehe hier Abschnitt 5.8



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren



**8657**  
**BGI/GUV-I 8657**

**Einsatz an Photovoltaikanlagen**

Informationen für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

August 2012

Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung

### Gefahren und Schutzmaßnahmen

Befindet sich eine PV-Anlage auf einem Gebäude, müssen Einsatzkräfte im Brandfall verschiedene Gefahrenpotenziale kennen. Von PV-Anlagen können in der Regel im Schadensfall folgende Gefährdungen ausgehen:

- Gefahren durch Atemgifte
- Gefahren durch Einsturz /zusätzlich herabfallende Teile
- Gefahren durch Elektrizität
- Gefahren der Ausbreitung

### Gefahrenschema der Feuerwehr

Gefahren für	Gefahr durch								
	Atemgifte	Angstreaktionen	Ausbreitung	Atomare Strahlung	Chemische Stoffe	Erkrankungen/Verletzungen	Explosion	Elektrizität	Einsturz
	Welche Gefahren müssen bekämpft werden?								
Menschen	✓		✓					✓	✓
Tiere	✓		✓					✓	✓
Umwelt	✓								
Sachwerte			✓						
	Vor welchen Gefahren müssen sich Einsatzkräfte schützen?								
Mannschaft	✓							✓	✓
Gerät									✓

Abb. 22 Ermittlung der Gefahren unter Verwendung des Gefahrenschemas der Feuerwehren





## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

Satzfahrn 2



Information

**Rettungs- und Löscharbeiten an PKW mit alternativer Antriebstechnik**



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren



## 2. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Feuerwehren

AFKzV und DGUV  
 Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr  
 (Stand Dezember 2009)

Erläuterung der Fußnoten siehe Seite 71 oder Ausklappseite am Ende der Broschüre.

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung	Belastungsprüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				Weitere Anm.
	vor einer Übung	nach einer Benutzung			Sicht und Funktion	DGUV	BGG/GUV-G 9102 Abschnitt	Norm	
<b>Schutzkleidung und Schutzgerät</b>									
Chemikalienschutzanzug (Typ 1A oder 1B)		● <sup>4)</sup>	jährlich <sup>7)</sup>	jährlich <sup>4) 6)</sup>			DIN EN 943-2		
Chemikalienschutzoverall (Typ 3)		●	jährlich <sup>3)</sup>				DIN EN 14605		
Schutzkleidung für die spezielle Brandbekämpfung		●	jährlich <sup>6)</sup>				DIN EN 14886		
Warnkleidung		●	jährlich <sup>3)</sup>				DIN EN 471		
Wathose		●	jährlich <sup>3) 4)</sup>						
Chemikalienschutzhandschuhe		● <sup>3) 6)</sup>					DIN EN 374		
Schnittschutzkleidung		● <sup>3) 6)</sup>					DIN EN 381		
Rettungsweste manuell und automatisch	●	●	jährlich		BGR 201		DIN EN ISO 12 402		
Ölschutzkleidung Flammen hemmend		●	jährlich <sup>3) 4)</sup>				DIN EN ISO 14 116		
Gehörschützer (Mehrweg)		● <sup>1)</sup>	jährlich <sup>3)</sup>		BGR/GUV-R 194		DIN EN 352		
Feuerwehrhelm		● <sup>3) 6) 7)</sup>	jährlich <sup>3)</sup>		GUV-V C53		DIN EN 443		<sup>20)</sup>
Gesichtsschutz		●	jährlich <sup>3)</sup>		BGR/GUV-R 192		DIN EN 14458 DIN EN 1731		<sup>20)</sup>
Feuerschutzhaube		● <sup>3) 6)</sup>			GUV-V C53		DIN EN 13 911		<sup>20)</sup>
Feuerwehrschanzanzug		●	jährlich		GUV-V C53		DIN EN 469		<sup>14) 20)</sup>
Feuerwehrschanzhandschuhe		● <sup>3) 6)</sup>			GUV-V C53		DIN EN 659		<sup>20)</sup>
Feuerwehrtiefel		● <sup>3)</sup>	jährlich <sup>3)</sup>		GUV-V C53		DIN EN 15 090		<sup>20)</sup>
Feuerwehrbeil		● <sup>3)</sup>	jährlich <sup>3)</sup>				DIN 14 924		
Atemanschluss (Vollmaske)	●	●	halbjährlich <sup>15)</sup>		BGG/GUV-I 8 074		DIN EN 136	FwDV 7	
Masken/Helm-Kombination	●	●	halbjährlich <sup>15)</sup>		BGG/GUV-I 8 074		DIN 58 610	FwDV 7	



**DGUV**

Fachbereich Feuerwehren,  
Hilfeleistungen, Brandschutz

SG Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

### 3. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Hilfeleistungsorganisationen



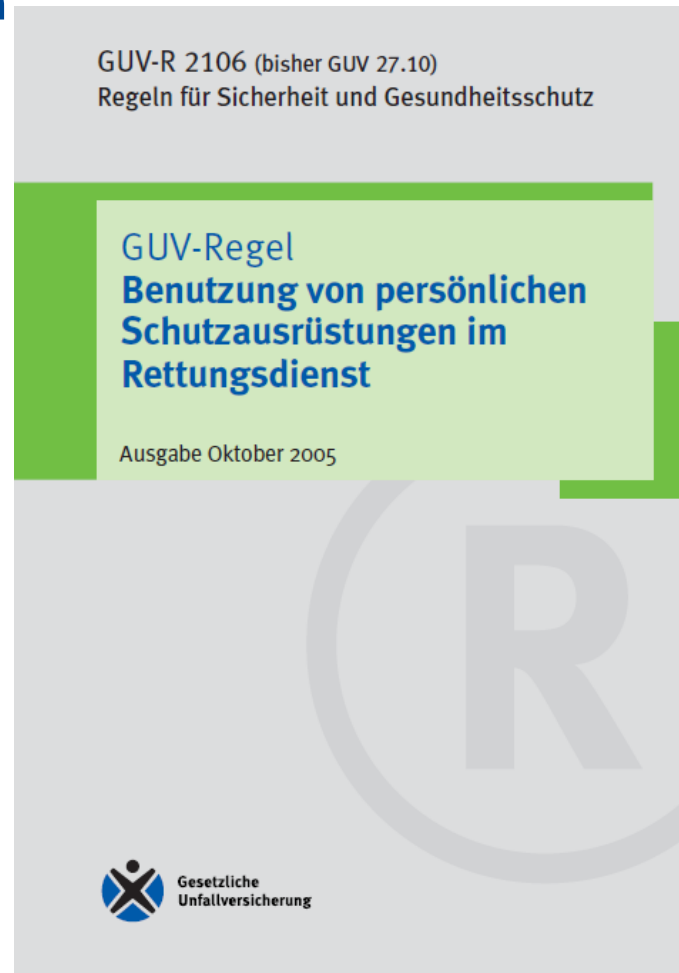


**DGUV**

Fachbereich Feuerwehren,  
Hilfeleistungen, Brandschutz

SG Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

### 3. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Hilfeleistungsorganisationen



### 3. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Hilfeleistungsorganisationen

Deutsche Gesetzliche  
 Unfallversicherung



GUV-Information  
**Sicherheit im Stützpunkt einer  
 Hilfeleistungsorganisation**



Fortsetzung Checkliste Stützpunkt allgemein

Frage	Ja	Nein	Nicht relevant	Mangel wird abgestellt bis spätestens
Haben Treppen mit mehr als 4 Stufen mind. einen Handlauf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Befindet sich der Handlauf in Abwärtsrichtung auf der rechten Seite?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Treppen ab 1,5 m Breite auf beiden Seiten einen Handlauf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Durchgänge und Türen eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 m?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betragen die Verkehrsbreiten 1 m, mind. jedoch 0,88 m? (ASR 17/1.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Haben Türen und Wände bruchsicheres Glas oder ist deren Glasfläche (bis auf das obere Drittel in Türen) gegen Eindrücken gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Durchfahrten und Tore

Frage	Ja	Nein	Nicht relevant	Mangel wird abgestellt bis spätestens
Sind die Torflügel gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen (Wind), Abstürzen oder Ausheben gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Stolpergefahren durch Torfeststeller vermieden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird bei Tordurchfahrten zwischen Einsatzfahrzeugen und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird bei Durchfahrt der Einsatzfahrzeuge zwischen maximaler Höhe des Fahrzeuges und Torunterkante ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,2 m eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist eine Erweiterung des Durchfahrtsprofils durch Umbau möglich, falls die o.g. seitlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind vorhandene Einengungen zunächst mit einer gelb-schwarzen Warnkennzeichnung versehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden Durchfahrten/Tore von Fußgängern als Zugang genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Schwellen von Schluptüren gelb-schwarz gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nur ausfüllen beim Vorhandensein kraftbetätigter Tore: Ist die Torflügelbewegung nur bei geschlossener Schluptür möglich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Sofortiges Handeln ist notwendig!





### 3. Das Regelwerk der DGUV - Hilfsmittel für Hilfeleistungsorganisationen





## 4. Hilfsmittel von anderen



**DLRG**  
Information

**Bekleidungs-fibel  
Einsatzkräfte**



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**



## 4. Hilfsmittel von UV-T



## Handlungshilfe 3.1

... die effektive Hilfe zur Gefährdungsermittlung und -beurteilung

**Grundphilosophie**

Hilfsmittel zur Umsetzung  
des Arbeitsschutzgesetzes

tätigkeits-/gefährdungsartbezogene Grobanalyse

Anwender müssen keine Arbeitsschutzexperten sein



Herausgeber:

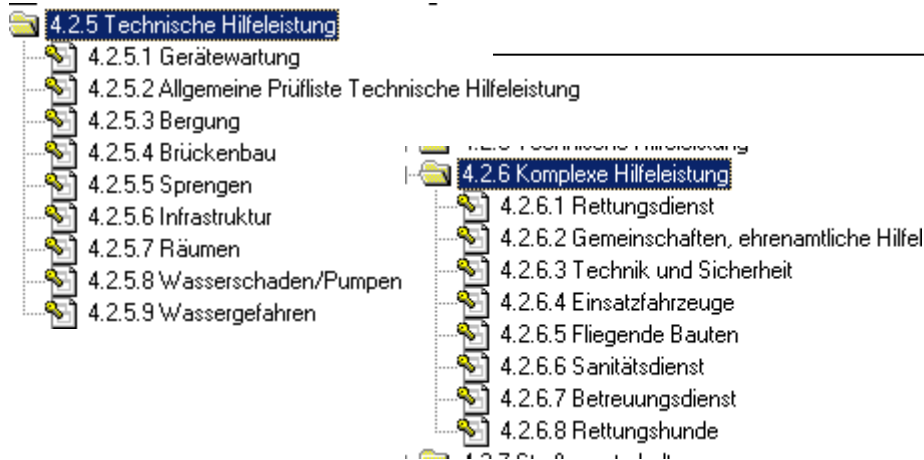


## Themenfelder der HH 3.1

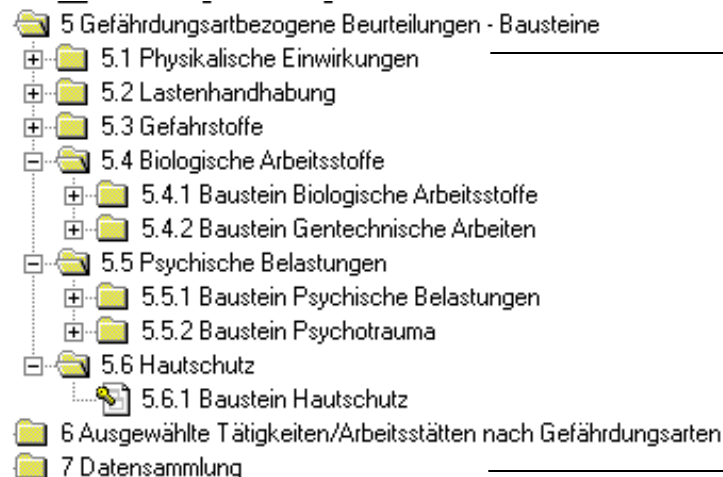
- **12 Prüflisten - Obligatorische/zentrale Beurteilung**  
(z. B. Brandschutz, elektr. Anlagen/BM, Arbeitsstätten, Mutterschutz  
Arbeitsschutzorganisation,, Fremdfirmeneinsatz)
- **159 Prüflisten - Tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene Beurteilung**  
(Verwaltung, BPol/Zoll, Land- und Forstwirtschaft; Straßenunterhaltung, WSV,  
Technische und komplexe Hilfeleistung, Bäder, Bildungseinrichtungen)
- **15 Bausteine - Gefährdungsartbezogene Beurteilungen**  
(Arbeitslärm, Schießlärm, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe,  
gentechnische Arbeiten, Lastenhandhabung, psychische Belastung, Haut)
- **Ausgewählte Tätigkeiten/Arbeitsstätten nach Gefährdungsarten**
- **Datensammlung** (umfangreiche Lärm- und Vibrationsmesswerte)



## Anwendungsmöglichkeit beim DRK und THW



Prüflisten der technischen Hilfeleistung (THW) und komplexen Hilfeleistung (DRK), sowie obligatorische und zentrale Prüflisten



Bausteine - Arbeitslärm, Lastenhandhabung, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, psychische Belastung und Hautschutz

Messwerte RTW, NEF, anderer Fahrzeuge sowie kraftbetriebener Arbeitsmittel unter verschiedenen Einsatzbedingungen



## Zusätzliche Informationen

3.1 Obligatorische Beurteilungen		3.1.2 Elektrische Anlagen					
Nicht alle Prüfungen sind auswählbar.							
<input checked="" type="checkbox"/>	Nummer	Frage	Ja	Nein	Später	Verweise (anklicken)	
<input checked="" type="checkbox"/>	1.	<b>Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme bzw. vor erstmaliger Nutzung angemieteter bzw. übernommener Liegenschaften</b>					
	1.1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel Ortsfeste elektrische Betriebsmittel
<input type="checkbox"/>	1.2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CE-Kennzeichnung GS-Zeichen Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel VDE-Zeichen
	2.	<b>Prüfung nach einer Änderung oder Erläuterungen</b>					
	2.1	Werden elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel nach einer Änderung oder Erweiterung/Änderung der Steckdosen/Wiederinbetriebnahme geprüft?					Elektrische Betriebsmittel sind Anlagenteile oder Verbraucher zur Nutzung elektrischer Energie, wie z.B. Leuchten, Personal-Computer, elektrische Handwerkzeuge, Werkstattmaschinen, Druckmaschinen. Elektrische Anlagen sind der Zusammenschluss mehrerer elektrischer Betriebsmittel, wie z.B. Beleucht (Sicherung - Kabel - Schalter - Leuchte).
	2.2	Werden ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach einer Änderung oder Instandsetzung (z.B. Errichten, Inbetriebnahme, Austausch, Instandsetzung, Inbetriebnahme, Austausch) der angeschlossenen Netzkabels, Austausch der Wiederinbetriebnahme geprüft?					



## 4. Hilfsmittel von UV-T

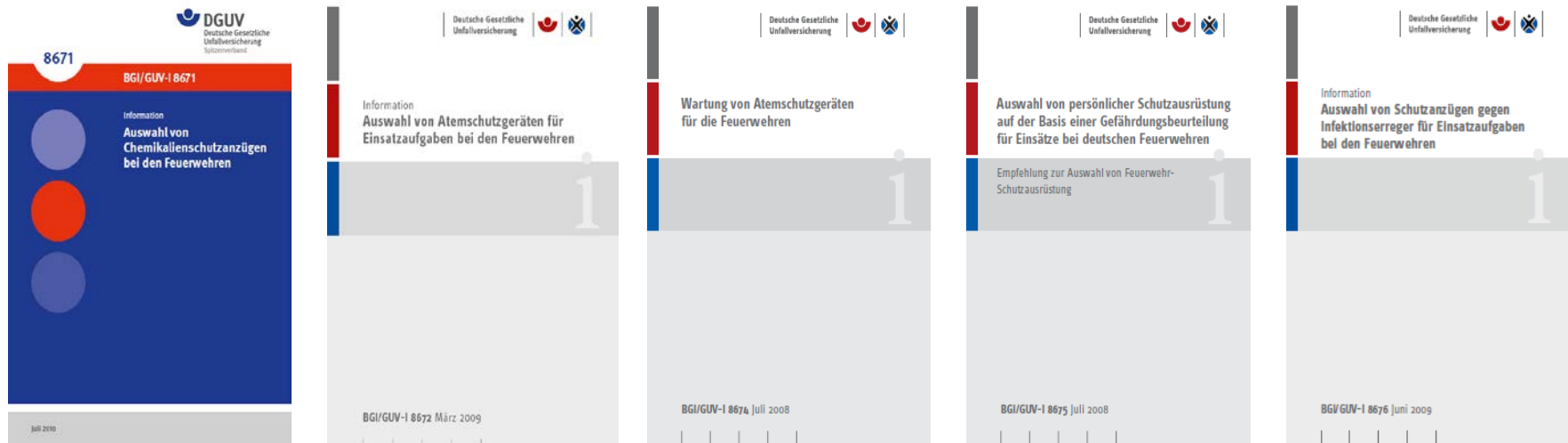
### Das sichere Feuerwehrhaus



Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen  
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“



## 4. Weitere Hilfsmittel





**DGUV**

Fachbereich Feuerwehren,  
Hilfeleistungen, Brandschutz

SG Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**